

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Die Leipziger Volkszeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Polizeipräsidenten Leipzig, der Amtshauptmannschaft Leipzig u. des Stadtrats zu Großsch. behördlich bestimmte Blatt

Bezugspreis mit Illust. Beilage Volk und Zeit sowie der Kinder-Beilage, für einen Monat einschließlich Bringerlohn 2.—, für Selbstabholer 1.80 M. — Durch die Post bezogen 2.— M., ohne Belegzahl. Telefon Sammelnummer 72206.	Redaktion: Leipzig, Tauchaer Str. 19/21 Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig Telefon 72206. — Verlag in Leipzig: Tauchaer Straße 19/21 — Telefon 72204	Inseratenpreise: Die 11. Spalte, Kolonellzeile 35 Pf., bei Platzanweisung 40 Pf., Stellenangebote 10 Gsch. Kolonellzeile 25 Pf. Familiennachrichten von Privaten die 11. Spalte, Kolonellzeile mit 50% Nachsch. Restamezelle 2 M. Inserate v. ausw. die 10. Spalte, Kolonellzeile 40 Pf. bei Platzanweisung 50 Pf., Restamezelle 2.25 M.
---	--	---

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage — Abonnementsbedingungen nehmen die Austräger, unsere Anzeigenblätter und alle Postanstalten entgegen

Severings Spruch

Weniger Lohnzulage — kürzere Arbeitszeit

Der Erfolg der Aussperrung

SPD Berlin, 21. Dezember. (Radio.)

Der von dem Reichsminister des Innern heute vormittag in Dortmund verkündete und sowohl für die Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer verbindliche Schiedsspruch besagt im wesentlichen folgendes:

„Auf Grund der mit erteilten Ermächtigung und der Erklärung der vorbezeichneten wirtschaftlichen Vereinigungen treffe ich folgende Entscheidung:

1. Lohnregelung.

1. Für die Zeit von der Wiederaufnahme der Arbeit bis zum 31. Dezember 1928 regelt sich die Entlohnung nach dem für verbindlich erklärten Schiedsspruch vom 27. Oktober 1928.

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1929 erhalten die im reinen Zeitalter beschäftigten Arbeiter im Alter von über 21 Jahren eine nicht auffordrliche Zulage. Die Zulage beträgt für die unterste Klasse 6 Pfennige pro Stunde und in der obersten Klasse 1 Pfennig, so daß in den untersten Klassen sämtlich 67 Pfennige und in der höchsten Klasse 90 Pfennige zu zahlen sind.

Die sozialen und die sonstigen tariflichen Zulagen werden durch diese Regelung nicht berührt. Sie gilt für alle in reinem Zeitalter beschäftigten Arbeiter, deren Zeitalter (ohne soziale und sonstige tarifliche Zulagen) weniger als 90 Pfennig beträgt. Sozialarbeiter sind die fürberichtig oder für die ihnen zugewiesene Beschäftigung völlig leistungsfähigen Arbeitnehmer. Die Entlöhne bleiben unverändert.

3. Für die Altersklassen unter 21 Jahren stellt sich die Zulage der Ziffer 2 im Verhältnis der Stundenlöhne der Ziffer 2 des Schiedsspruchs vom 18. Februar 1927 ab.

4. Für die Entlohnung der Lehrlinge wird die Zulage gemäß der Vereinbarung vom 10. Februar 1928 entsprechend in Anrechnung gebracht.

5. Die Art der Regelung der Zeitalter in Ziffer 2 gilt nur für die Geltungsdauer dieser Entscheidung. Die Bestimmung in Artikel II, Ziffer 3 des Rahmenarbeitsvertrags vom 16. Mai 1927 bleibt im übrigen unberührt und tritt bei Ablauf dieser Entscheidung wieder in Kraft.

6. Auch das Lohnabkommen vom 15. Dezember 1927 läuft mit dem Zulageabkommen unangetastet weiter, soweit nicht durch die Entscheidung in Ziffer 1 bis 4 Änderungen getroffen sind.

Die Alterszulage sind so anzusetzen, daß der Durchschnittsarbeiter bei gesteigerter Leistung mindestens 15 Prozent über den Tariflohn der entsprechenden Gruppe hinaus verdienen muß.

2. Arbeitszeit.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1929 wird die Arbeitszeit in folgender Weise vergrößert:

Für alle Arbeiter, die 80 Stunden arbeiten, allgemein auf 57 Stunden je Woche;

in den Sicherheiten und Radiatorenbetrieben allgemein auf 52 Stunden an den sechs Wochentagen. Wenn es wirtschaftlich erforderlich ist, kann das Werk im Rahmen einer angemessenen Uebergangszeit nach Anhörung des Arbeiterrates eine weitere Mehrarbeit bis zu zwei Stunden in der Woche verfahren lassen, für die ein Zuschlag von 25 Prozent vergütet wird.

In den Wassergas-Schmelzereien für alle Arbeiter, deren Tätigkeit mit dem Vorgang des Wassergas-Schmelzens unmittelbar zusammenhängt, insbesondere die Maschinenwärter und Handwerker, die Kopfwalzer, die Tiegelwalzer, die Rundwalzer sowie die Helfer dieser Gruppen, ferner die Blechzieher und die Zuschläger auf 52 Stunden an den sechs Wochentagen. Es muß angestrebt werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die Arbeitszeit auf 48 Stunden an den sechs Wochentagen zu verkürzen.

In den Blechanlagen des Blechwalzwerkes I der Firma Krupp auf 52 Stunden an den sechs Wochentagen. Auch hier muß angestrebt werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die Arbeitszeit weiter herabzusetzen.

In den Sandstrahlbläsereien allgemein auf 48 Stunden an den sechs Wochentagen.

In den Zementfabriken in den durchgehenden Betriebsabteilungen dieser Betriebe auf 48 Stunden, im übrigen auf 52 Stunden an den sechs Wochentagen.

In den Thomaaschlacken-Mühlen auf 48 Stunden an den sechs Wochentagen. Wenn es wirtschaftlich erforderlich ist, kann das Werk nach Anhörung des Arbeiterrates wochentäglich von jeder Schicht eine Stunde Mehrarbeit verfahren lassen, für die ein Zuschlag von 25 Prozent vergütet wird.

Für die Begriffe „erzeugende“ und „weiterverarbeitende“ Industrie ist maßgebend die von den Vertragsparteien am 12. Juni 1928 festgesetzte Regelung mit der daraus folgenden Arbeitszeitverlängerung.

Betriebe, die zur Zeit kürzere Arbeitszeit als die hier festgelegten verfahren, verbleiben bei dieser verlängerten Arbeitszeit.

Der Spruch des Genossen Severing, dem sich die beiden Parteien im voraus unterworfen haben, setzt zunächst den von den Gewerkschaften trotz großer Bedenken angenommenen und vom Reichsarbeitsministerium verbindlich erklärten Schiedsspruch vom 20. Oktober in Kraft, den die Unternehmer abgelehnt hatten und gegen dessen Verbindlichkeitsklärung die Aussperrung gerichtet war. Dieser Schiedsspruch soll aber nur für die Zeit vom Beginn der Wiederaufnahme der Arbeit nach der Aussperrung bis

zum Ende dieses Jahres gelten. Severing hat sich also zu jener schönen Geste gegenüber dem Reichsarbeitsministerium und dem Standpunkt der Gewerkschaften entschlossen, die von einigen Gewerkschaftsvertretern als das Minimum von Respekt gegenüber der Verbindlichkeitsklärung bezeichnet worden ist.

Die schöne Geste Severings hat aber die schwerwiegende Folge, daß die unter den Schiedsspruch fallenden Arbeiter bis zum Ablauf dieses Jahres höhere Löhne beziehen werden, als ihnen der Spruch Severings für das nächste Jahr zugestiftet. Severings Spruch läßt nämlich den Zeitaltern nur eine geringere Lohn-erhöhung zukommen, als sie der von den Unternehmern bestärkter Schiedsspruch vom 20. Oktober vorsah. Die Arbeiterschaft der rheinisch-westfälischen Schwermetallindustrie wird also die Möglichkeit haben, durch einen Vergleich der Lohnabrechnungen für die letzten beiden Monate dieses Jahres mit den neuen Lohnabrechnungen im Jahre 1929 festzustellen, was sie durch Severings Spruch eingebüßt hat. Wir glauben nicht, daß das von günstigen Folgen für die sozialistische Arbeiterbewegung sein wird.

Insgesamt läßt sich im Augenblick die Tragweite der Severingschen Entscheidung nicht übersehen. Wir haben die in der Entscheidung angezogenen Tarifverträge nicht zur Hand und können also nicht alle Konsequenzen des neuen Spruchs übersehen. Vor allem ist auch im Augenblick nicht zu erkennen, welche Bedeutung die von Severing verfügte Arbeitszeitverlängerung tatsächlich hat. Wir müssen es den Fachleuten in den Metallarbeiter-Gewerkschaften überlassen, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

Um so klarer tritt aber die Verschlechterung des Lohnschiedsspruchs hervor. Der Schiedsspruch vom 20. Oktober gewährte allen in Stundenlöhnen über 21 Jahre ohne jede Ausnahme eine Zulage von 6 Pfennig. Der Spruch des Genossen Severing läßt eine Zulage nur denjenigen Zeitaltern zukommen, die bisher weniger als 90 Pfennig pro Stunde verdienten. Das ist eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Lohnerhöhungen gegenüber dem Schiedsspruch von Zöflein. Es kommt aber noch schlimmer. Für diejenigen Zeitalter über 21 Jahre, die eine Zulage erhalten, beträgt diese Zulage ab 1. Januar nicht 6 Pfennig für jeden einzelnen, sondern diese Zulage wird abgestuft von 6 bis 1 Pfennig je nach dem bisherigen Verdienst der Zeitalter. Wer z. B. bisher als über 21 Jahre alter Arbeiter 61 Pfennig verdiente, bekommt jetzt sechs Pfennig mehr, also 67 Pfennig pro Stunde. Wer bisher aber bereits 89 Pfennig verdiente, bekommt nur einen Pfennig Zulage. Zwischen diesen beiden Extremen wird es verschiedene Abstufungen geben.

Die von Severing getroffenen Bestimmungen für die Auffordrler lassen sich in ihren Konsequenzen noch nicht übersehen. Bei der ersten Prüfung scheint uns aber, daß auch hier eine Verschlechterung eintritt, mindestens den Unternehmern eine Handhabe geboten wird, die gegen die Arbeiter angewandt werden kann.

Wir überlassen im übrigen dem Metallarbeiter-Verband, das Einfließen der Severing-Aktion festzustellen. Wir fürchten, daß es nicht erfreulicher sein wird, als der erste Eindruck ist, den wir hier wiedergaben.

Neuer Geheimbundprozess?

Die Weltbühne weist auf ein Verfahren hin, das allein schon durch die genannten Namen von äußerstem Interesse ist. Sie schreibt:

„Bei der Staatsanwaltschaft I in Berlin schwebt zur Zeit ein Verfahren wegen Geheimbündel und wegen Vorbereitung zum Hochverrat, das unter dem Namen Erhardt und Genossen geführt wird und das sich in Wirklichkeit gegen den früheren preussischen Reichsminister, den General der Reichswehr a. D. Reinhardt, richtet. Die Untersuchung hat bisher ergeben, daß General Reinhardt im Bunde mit einer großen Anzahl von rechtsradikalen Parteiführern und Organisationen über das ganze Deutsche Reich eine zentrale Organisation gezogen hat, die es ihm ermöglicht, in jedem Augenblick eine große Anzahl nationalsozialistischer Mannschaften unter seine Fahne zu rufen. Die Ausrichtung für dieses illegale Heer, das naturgemäß nur als innenpolitische Diktaturarmee aufgezogen worden ist, wird bei den Eisenwerken von Mafel in Bayern hergestellt, fast sämtliche Reichswehrkommandostellen sind in dieses Komplott verwickelt. Durch Vertrete hat sich General Reinhardt die Mitwirkung der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei gesichert, die Verhandlungen mit den Stahlhelmführern haben sich zwar vorläufig an der Eitelkeit der Herren Selde und Dillenberg verzögert, dafür hat sich aber der Kapitän Erhardt mit seiner noch heute existierenden Organisation Consul freudig zur Verfügung gestellt.“

Die Weltbühne teilt noch eine Reihe weiterer Einzelheiten mit.

Wie die Weltbühne-Handelsblatt zuverlässig aus Neuport erfährt, sind in Abmilderung der Freigabe des beschlagnahmten deutschen Eigentums der Deutschen Bank 2 1/2 Millionen Dollars überwiesen worden. Das dürfte etwa die Hälfte des der Deutschen Bank zustehenden Betrags sein.

Der Staatsgerichtshof ist „gekränkt“

Dr. Simons kontra Reichskabinett

Der Staatsgerichtshof hat noch selten eine gute Presse gehabt, am allerwenigsten in dem jetzt ausgebrochenen Konflikt mit dem Reichskabinett. Im Auftrage des Staatsgerichtshofes hat Herr Dr. Simons gegen das Reichskabinett bei dem Präsidenten des Reiches Beschwerde geführt. Er ist einen Weg gegangen, der mehr als ungewöhnlich ist. Kein Wunder, wenn sich niemand fand, der die Partei des Staatsgerichtshofes übernehmen wollte. Selbst in der Presse der Rechtsparteien, denen doch der Staatsgerichtshof die denkbar besten Dienste zu erweisen trachtete, sind Worte der Anerkennung bestenfalls zwischen den Zeilen zu erpähen. Herr Dr. Simons erklärt das mit der provinziellen Lage des Reichsgerichts. Von Leipzig aus sei man eben schwerlich in der Lage, die maßgebende Berliner Presse entsprechend zu informieren.

Um diesem Manko abzuhelfen, hatte der Staatsgerichtshofpräsident am Mittwochmittag die Leipziger Presse und die wenigen in Leipzig stationierten Vertreter der auswärtigen Presse zu sich gerufen. Mit der Presse ist es ähnlich wie mit dem höchsten Gerichtshof der Republik. Dieser hat sich zuzeiten Entscheidungen geleistet, die von niemand verstanden worden sind und die ganze Weltfremdeheit der Richter vom Staatsgerichtshof trat hervor, als nun die Presse ihre Souveränität in der Unterrichtung der öffentlichen Meinung zur Geltung zu bringen suchte. Eine Bepreschung mit der Presse hat nur Sinn, wenn der Befragte auch den Willen hat, über die gestellten Fragen Auskunft zu erteilen. Wenn aber die Hauptperson, in diesem Falle der Präsident des Staatsgerichtshofes, bereits nach der zweiten an ihn gestellten Frage stoppt die Unterbrechung abbrechen sucht mit dem Bemerkten, er sehe hier nicht auf der „Anlagebank“, dann bezeugt das die tiefe Kluft, die zwischen dem Staatsgerichtshof und der Presse als der Vertreterin der öffentlichen Meinung vorhanden ist.

Um nur ein Kommuniqué zu überreichen, ist es gegenstandslos, mehr als ein Duzend Journalisten nach dem Reichsgericht zu zitieren. Und Herr Dr. Simons, noch mehr aber wohl seine ehrenwerten Kollegen, werden einmal Gelegenheit nehmen müssen, derartigen Pressebesprechungen mit anderen Behörden beizuwohnen. Es liegt nun einmal im Wesen der Presse, und es ist ihre besondere Pflicht, zuweilen auch unangenehme Fragen zu formulieren. Aber bereits dieses kurze Intermezzo mit dem Präsidenten des Reichsgerichts hat gezeigt, daß den hohen Richtern jedwedes politische Fingerspitzengefühl fehlt.

Der Präsident des Reichsgerichts ist zurückgetreten, weil der Staatsgerichtshof durch das Reichskabinett „gekränkt“ worden sei, und der Reichsgerichtspräsident ist gleichzeitig Vorsitzender des höchsten Gerichtshofes in der Republik. Darum erfolgte seine Demission gleichzeitig für beide Ämter. Der Kern des Konflikts ist, wie bekannt, der Streit um die Besetzung der Ämter im Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahngesellschaft. Durch einen Staatsvertrag, der am 30. April 1920 abgeschlossen wurde, sind die bisherigen Eisenbahnen der Länder auf das Reich übergegangen. Den Ländern wurden weitgehende Vorrechte in der Verwaltung der Eisenbahn eingeräumt und daraus resultiert der jetzige Streit. Durch den Dawesvertrag aber hat die Reichseisenbahn in ihrem Aufbau eine vollkommene Umwandlung erfahren. Bekanntlich dient die Reichseisenbahn den früheren Kriegsgegnern als Pfand für die Leistung der im Dawespakt vorgezeichneten Reparationen. An die Spitze der neugegründeten Reichsbahngesellschaft wurde ein Verwaltungsrat gesetzt, der nach den Satzungen aus 18 Mitgliedern bestehen soll. Die Hälfte davon werden je von der Reichsregierung und dem Treuhänder „als dem Vertreter der Gläubiger der Reparations-schuldverpflichtungen“ ernannt. Die Treuhänder werden durch die Reparationskommission repräsentiert. Unter den Vertretern der Reparationskommission „können“ sich 5 Deutsche befinden. Die Reichsregierung ist nach § 3 verpflichtet worden, von den 9 Vertretern, die sie zu benennen hat, 4 den Inhabern der Vorzugsaktien, die 2 Milliarden Mark betragen, einzuräumen. Demzufolge bleibt der Reichsregierung, sofern diese 4 Vertreter der Vorzugsaktionäre ernannt worden sind, nur noch die Verfügung über 5 Sitze im Verwaltungsrat.

Bereits früher hat Preußen gegen das Reich einen Rechtsstreit ausgefochten. Der frühere Reichszugler Dr. Marg hatte, ohne sich mit Preußen ins Einvernehmen zu setzen, kurzerhand Herrn Dr. Lütcher für einen der hochbezahlten Verwaltungsratsmitglieder ernannt. Preußen ist das beherrschende Land im Reichsgebiet, so daß dieser Anspruch durchaus berechtigt war. Nun wurden durch Auslosungen und andere Umstände vier neue Verwaltungsratsmitglieder frei. Unter Führung von Baden erhoben auch Württemberg, Sachsen und in bebingter Weise Bayern den Anspruch auf eine besondere Vertretung im Verwaltungsrat. Sachsen war bisher durch den Reichshauptmann Busch im Verwaltungsrat vertreten. Die Reichsregierung hatte daraufhin versucht, eine Verständigung mit den klagenden Ländern herbeizuführen.